



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 2/2013

## News Nr. 2/2013

### Arbeitsmedizinische Dienstleistungen – neue Pflichten für Arbeitgeber

Am 1. 4. 2012 ist das Gesetz Nr. 373/2011 Sb., über spezifische medizinische Dienstleistungen in Kraft getreten. Angesichts des Umfangs der neuen Rechtsregelung von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen haben die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes (§ 98) zugelassen, dass arbeitsmedizinische Dienstleistungen gemäß den bisherigen Rechtsvorschriften zur Erbringung der Betriebsvorsorge höchstens während der Dauer 1 Jahres ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes, d.h. bis 31.3.2013, erbracht werden.

Seit 01.04.2013 findet die im Gesetz Nr. 373/2011 Sb., über spezifische medizinische Dienstleistungen, in der geltenden Fassung, enthaltene Rechtsregelung volle Anwendung. Für den Arbeitgeber bringt die neue Regelung viele grundsätzliche Änderungen, die den Vorgang der Arbeitgeber bei der Sicherstellung von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen für ihre Arbeitnehmer betreffen und mit neuen Rechten und Pflichten sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers verbunden sind. Nachstehend wird eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Arbeitnehmer und Bewerber arbeitsmedizinische Dienstleistungen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags (siehe unten) sicherzustellen;
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen **schriftlichen Vertrag über die Erbringung von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen** mit einem Anbieter von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen (unter einem Anbieter wird ein Anbieter im Bereich Allgemeinmedizin oder im Bereich Arbeitsmedizin verstanden) für die Arbeitsausübung auf seinen Arbeitsstätten abzuschließen, und zwar für Arbeiten, die gemäß dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in die Kategorie eins, zwei, zwei gefährlich, drei oder vier eingeordnet sind oder wenn die Arbeit eine Tätigkeit umfasst, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Ausnahme von der vorgenannten Pflicht zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Beurteilung der gesundheitlichen Eignung: der Arbeitgeber ist berechtigt, die Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen (d.h. insbesondere Eingangsuntersuchungen, periodische Untersuchungen) sowie die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die Arbeit **aufgrund eines schriftlichen Antrags durch einen Anbieter im Bereich Allgemeinmedizin**, der der **registrierende Arzt** des Arbeitnehmers oder des Bewerbers ist, sicherzustellen, und zwar **wenn es sich um Arbeiten** handelt, die **lediglich in die Kategorie eins** eingeordnet sind und wenn diese Arbeit keine Tätigkeit umfasst, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Sonstige arbeitsmedizinische Dienstleistungen muss der Arbeitgeber jedoch durch den Anbieter aufgrund eines schriftlichen Vertrags sicherstellen.
- Die sonstigen arbeitsmedizinischen Dienstleistungen, die der Arbeitgeber aufgrund eines schriftlichen Vertrags sicherzustellen hat, umfassen insbesondere Beratungsdienstleistungen, Schulungen und Kontrollen am Arbeitsplatz;



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 2/2013

- Neue Pflicht des Arbeitgebers, eine **medizinische Eingangsuntersuchung jeweils vor dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses oder** eines ähnlichen Verhältnisses sicherzustellen;
- Neue Pflicht des Arbeitgebers, eine medizinische Eingangsuntersuchung jeweils vor dem **Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitsausführung oder Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit** sicherzustellen, soweit dem Bewerber eine **Arbeit zugewiesen werden soll**, die gemäß dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Gesundheit als eine **gefährliche Arbeit** eingestuft ist oder diese Arbeit eine Tätigkeit einschließt, für deren Ausübung die Bedingungen der gesundheitlichen Eignung durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind; der Arbeitgeber kann eine Eingangsuntersuchung auch dann verlangen, wenn er Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers für eine Arbeit hat, die nicht als gefährlich klassifiziert ist und die aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitsausführung oder Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit ausgeübt werden soll.
- Fiktion der gesundheitlichen Nichteignung für die Arbeit: soweit sich der Bewerber keiner medizinischen Eingangsuntersuchung unterwirft, gilt er kraft Gesetzes als **für die auszuübende Arbeit gesundheitlich nicht geeignet**;
- Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer für eine arbeitsmedizinische Untersuchung mit einem **Antrag** zu versehen, in dem die Angaben über die Art der Arbeit, Arbeitsmodus und Arbeitsbedingungen, für die die Beurteilung des Gesundheitszustands des Arbeitnehmers gefordert wird, sowie weitere Angaben gemäß der Verordnung über arbeitsmedizinische Dienstleistungen aufgeführt sind;
- Pflicht des Arbeitgebers, dem Anbieter von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen den Zugang zu jedem Arbeitsplatz zu ermöglichen und ihm die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmern die Arbeit im Einklang mit den Schlussfolgerungen der ärztlichen Gutachten bezüglich ihrer gesundheitlichen Eignung zuzuweisen;
- Pflicht des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer zur außerordentlichen medizinischen Untersuchung zu schicken, falls es der Arbeitnehmer verlangt;
- Recht des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer **zur außerordentlichen medizinischen Untersuchung zu schicken**, soweit der Arbeitgeber Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Arbeitnehmers für die Arbeit hat;
- Ausdrückliche Pflicht des Arbeitnehmers, **sich arbeitsmedizinischen Untersuchungen** bei dem Anbieter von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen, mit dem der Arbeitgeber einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat, bzw. Untersuchungen und Beurteilung der gesundheitlichen Eignung beim Anbieter von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen usw., zu unterwerfen;
- Pflicht des Arbeitnehmers, dem **Anbieter** von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen den Namen und Anschrift des **registrierenden Anbieters** und weiterer Anbieter, die ihn

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

in die medizinische Pflege angenommen haben, mitzuteilen;

- Pflicht des Arbeitnehmers, dem Anbieter von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen auf seine Aufforderung oder aus eigenem Antrieb alle ihm bekannten oder verdächtigen Tatsachen mitzuteilen, die mit dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit zusammenhängen.

Abschließend sei festgestellt, dass aufgrund der in § 60 des Gesetzes über spezifische medizinische Dienstleistungen enthaltenen Ermächtigung in absehbarer Zeit eine Verordnung erlassen wird, die die Organisation, Inhalt und Umfang von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen und die Vorgänge bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zur Ausbildung und ihres Verlaufs und Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die Arbeit oder Dienst (Verordnung über arbeitsmedizinische Dienstleistungen). Die Verordnung soll u.a. die Organisation, Inhalt und Umfang von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen, Überwachung des Gesundheitszustands und dessen Entwicklung bei den einzelnen Arbeitnehmern, Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die Arbeit, arbeitsmedizinische Untersuchungen und ihre Durchführung (Häufigkeit, Intervalle), Überwachung des Arbeitsumfeldes und Bewertung von Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen und Arbeitsumfeld sowie Beratung im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit regeln.

# NEWS 2/2013

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.*

*Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*